

IX. Nachtrag zum Polizeigesetz

Erlassen am 5. Juni 2012

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 10. Januar 2012¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Polizeigesetz vom 10. April 1980² wird wie folgt geändert:

Art. 51 und 51bis werden aufgehoben.

Private Sicherheitsdienstleistungen

Art. 51ter (neu). Das Polizeikommando ist Bewilligungsbehörde nach dem Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010.³

II.

Das Übertretungsstrafgesetz vom 13. Dezember 1984⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 14bis wird aufgehoben.

III.

Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses setzt die Rechtsgültigkeit des Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen nach Art. 28 des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967⁵ voraus.

¹ ABI 2012, 344 ff.

² sGS 451.1.

³ sGS •.

⁴ sGS 921.1.

⁵ sGS 125.1.

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates
Felix Bischofberger

Der Staatssekretär
Canisius Braun